

Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen

vom 26. Januar 2004¹

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 24. Mai 2004 gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem. GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), den Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium
- § 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Teilnahme an Modulprüfungen
- § 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende
- § 16 Bescheide, Rechtsmittel
- § 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterthesis
- § 19 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung
- § 20 Masterthesis
- § 21 Kolloquium
- § 22 Bestehen der Masterprüfung, Masterzeugnis
- § 23 Mastergrad
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

Anlagen 1a, b: Muster der Urkunden

¹ In der Fassung der Änderungsordnung 04. Juli 2005 Brem. ABl. S. 731

§ 1 Geltungsbereich

Der allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen gilt für alle Masterstudiengänge der Hochschule Bremen. In hochschulübergreifenden Masterstudiengängen können nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Hochschulen abweichende Regelungen getroffen werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Aufbau und Inhalt des Studiengangs.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die die Prüfungen und die Abschlussarbeit einschließen, die praktischen Studiensemester oder Praxisphasen, die Teilnahme an einem Projekt und gegebenenfalls ein Auslandsstudium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt je nach Regelstudienzeit nach Absatz 1 mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte. Die fachspezifische Prüfungsordnung legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet einen fortgeschrittenen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden wissenschaftliche Methoden anwenden können und die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 4 Praxisphasen, praktische Studiensemester und integriertes Auslandsstudium

(1) Eine Praxisphase oder ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in der fachspezifischen Prüfungsordnung zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird. Ein praktisches Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet.

(2) Ein integriertes Auslandsstudium ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der aus mindestens einem theoretischen und / oder einem praktischen Studiensemester im Ausland besteht. Ein integriertes Auslandsstudium wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung.

(3) Für die im Rahmen eines theoretischen Studienseesters im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der fachspezifischen Prüfungsordnung bzw. der zwischen der Hochschule Bremen und den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Sofern eine Partnerhochschule nicht an das ECTS angeschlossen ist, wird in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung eine Regelung zur Umrechnung der dort erbrachten Leistungen in das ECTS getroffen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an Praxisphasen, praktischen Studienseestern oder am integrierten Auslandsstudium wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und bescheinigt.

(5) Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung praktischer Studienseester bzw. des integrierten Auslandsstudiums werden in Anlage 2 und in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterthesis und gegebenenfalls einem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Stoffgebiete und Anzahl der Modulprüfungen nach Maßgabe der Studienordnung und legt die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Sie legt fest, in welche Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 die einzelnen Modulprüfungen gegebenenfalls unterteilt werden.

(3) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann das Weiterstudium in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, den Beginn des praktischen Studienseesters oder des Auslandsstudiums vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses bestimmter Module abhängig machen.

(4) Die Meldung zur Masterthesis soll bis zum Ende des vorletzten Studienseesters erfolgen.

(5) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubs ermöglicht wird.

(6) Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Abschlussprüfung gemeldet zu haben, wird er oder sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxisseestern oder Praxisphasen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt Anzahl und Umfang der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Gegenstand einer Prüfungsleistung kann nur sein, was als Inhalt des Studiums durch die Studienordnung festgelegt ist.

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

1. schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren),
2. mündlichen Prüfungen,
3. schriftlich ausgearbeiteten Referaten,
4. Hausarbeiten,
5. Projektarbeiten

oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die jeweiligen Prüfungsformen. Soweit die fachspezifische Prüfungsordnung für eine Modulprüfung mehr als eine Prüfungsform zulässt, legt der oder die Prüfende zum Beginn der Lehrveranstaltungen die Form für die Prüflinge eines Semesters einheitlich fest.

Zu 1.

Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines von dem oder der Prüfenden festzusetzenden, mit dem Stoff des betreffenden Moduls zusammenhängenden Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit - sie darf ausschließlich der Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe 90 Minuten nicht unter- und soll vier Stunden nicht überschreiten - und die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

Zu 2.

Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu 3.

Ein schriftlich ausgearbeitetes Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag,
- eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

Zu 4.

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur. Der Hausarbeit kann ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet werden.

Zu 5.

Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein. Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt gegebenenfalls die näheren Anforderungen an die Projektarbeit und deren Dauer.

(3) Sofern die fachspezifische Prüfungsordnung die Aufteilung von Modulprüfungen in Teilprüfungsleistungen vorsieht, kann die durch Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 vorgesehene Bearbeitungsdauer und der Bearbeitungsumfang für die Teilprüfungsleistungen angemessen verkürzt werden.“

(4) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass der Prüfling für Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 Themen vorschlagen kann.

(5) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nummern 2 bis 5 auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit erbracht werden können; der Beitrag des einzelnen Gruppenmitglieds muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Auf Antrag eines behinderten Prüflings kann der Prüfungsausschuss angemessene Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Masterthesis und das Kolloquium sind von zwei Prüfern zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist auf Antrag des oder der Studierenden zu begründen; insbesondere sind die Bewertungsmaßstäbe offen zu legen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,1 zulässig.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen. Bei der Durchschnittsnotebildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Ergänzend vergebene Abschlussnoten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala lauten:

A = die besten 10 %,
 B = die nächsten 25 %,
 C = die nächsten 30 %,
 D = die nächsten 25 %,
 E = die nächsten 10 % der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe; als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen,

F / FX = nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterthesis sowie ggf. der Note des Kolloquiums gebildet; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen zu Beginn jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Die Anmeldung zu den Modulen, die Rücknahme einer Anmeldung sowie der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur bis zum Ablauf von drei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit möglich. Die Studierenden können sich für bis zu fünf Module pro Semester anmelden; eine erneute Anmeldung im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung (§ 10 Absatz 4 S. 3) bleibt dabei unberücksichtigt. Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Anmeldung zu weiteren Modulen zulassen, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Studierende die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen erfüllen kann.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung (§ 12 Abs. 1) zur Modulprüfung und zur gegebenenfalls erforderlichen ersten Wiederholungsprüfung. Von einer Modulprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens drei Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungszeit des betreffenden Semesters, von der ersten Wiederholungsprüfung bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden; der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ein Rücktritt gemäß Satz 2 bei Prüfungen, die während der Lehrveranstaltungszeit abzulegen sind (z.B. Hausarbeiten, Referate), ist nur bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich. Eine Modulprüfung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

§ 10 Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Prüfung unabhängig von den Einzelbewertungen bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder die Durchschnittsnote der betreffenden Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung, die Masterthesis oder ein Kolloquium nicht bestanden, wird er darüber informiert, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass bei einzelnen bestimmten Prüfungsleistungen oder bei bis zu zwei einzelnen Prüfungsleistungen nach Entscheidung der Studierenden zwei Wiederho-

lungen zulässig sind. In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag für studienbegleitende Prüfungen eine weitere Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Frist bestimmen und Auflagen erteilen.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters, sie muss bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit des Folgesemesters im Rahmen der hierfür gesetzten Frist absolviert werden, sofern die Prüfungsform dies zulässt; § 12 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Modulprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an weiterführenden Modulen oder für die Aufnahme einer Praxisphase oder des Auslandsstudiums ist, sollen die Termine so gesetzt werden, dass der Studienfortschritt nicht gehindert wird. Eine weitere Wiederholung nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 kann nur nach erneuter Anmeldung nach § 9 erfolgen.

(5) Bei der zweiten und bei der letzten Wiederholung bestellt der oder die Prüfungsausschussvorsitzende für die Bewertung einen zweiten Prüfenden oder eine zweite Prüfende nach Maßgabe des § 15. Die Prüfungsleistung wird von beiden Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Sind auch die zulässigen Wiederholungen von Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden und kann deshalb eine Prüfung, die nach § 18 Nr. 1 bzw. § 22 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis bzw. für das Bestehen der Masterprüfung ist, nicht mehr bestanden werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser beurteilte Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Freiversuch

(1) Eine erstmals nicht bestandene Masterthesis sowie ein erstmals nicht bestandenes Kolloquium zur Masterthesis gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten, in denen das Studium an der Hochschule Bremen unterbrochen war (z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung, Studienzeiten im Ausland) werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine fristgebundene Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit vollständig erbracht wird.

(2) Der für Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der

oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet alsbald der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der oder die zuständige Prüfende oder der oder die Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Der Prüfling darf die Prüfungsleistung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Teile, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem oder der jeweiligen Prüfenden oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der während einer Prüfungsleistung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden mit Stimmenmehrheit oder von den jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, gilt die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ benotet. Andernfalls ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und die damit verbundenen Leistungspunkte in Studiengängen einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang, den Anforderungen und den vermittelten Kompetenzen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen- oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studiensemester oder Praxisphasen (§ 4 Abs. 1) werden angerechnet.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen, der Prüfungsausschuss.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird von dem Fachbereich, dem der Studiengang zugeordnet ist, ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professoren oder Professorinnen,
2. einem Studierenden des jeweiligen Fachbereichs,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

Die Mitglieder nach Nummer 1 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren, das Mitglied nach Nummer 2 und sein Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Beteiligung von Lehrkräften für besondere Aufgaben vorsehen; die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren müssen über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter sind unverzüglich Nachfolger oder Nachfolgerinnen zu wählen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt je ein Mitglied nach Nr. 1 zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses; er oder sie wird hierbei von dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. Die Prüfungsakten der Studierenden führt das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen; er ist dann bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet der oder die Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefass-

ten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden, und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

(7) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfungen und stellt die Gesamtnote der Masterprüfung fest. Er ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.

(8) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Prüfende

(1) Für die Masterthesis und ggf. das Kolloquium zur Masterthesis sowie für Prüfungen nach § 10 Abs. 5 S. 1 bestellt der Prüfungsausschussvorsitzende Prüfende. Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfende werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung der Masterthesis kann in Ausnahmefällen auch ein Wissenschaftler herangezogen werden, der außerhalb der bremischen Hochschulen einschlägig tätig ist und die erforderliche Qualifikation nachweist. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(3) Der Prüfling kann für die Masterthesis Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der oder die vorgeschlagene Prüfende kann die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Wird der Vorschlag des Prüflings vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann der Prüfling je einmal erneut einen Prüfenden oder eine Prüfende vorschlagen.

(4) Wird die unparteiische Amtsausübung eines oder einer Prüfenden in Frage gestellt, ist dies schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 16 Bescheide, Rechtsmittel

(1) Wurde die Masterthesis oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid; auf Umfang und Frist einer möglichen Wiederholung ist dabei hinzuweisen.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(3) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der Widerspruchsausschuss der Hochschule Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten.

(4) Der Widerspruchsausschuss wird aus drei Professoren oder Professorinnen und zwei Studierenden gebildet, die der Akademische Senat wählt. Die Amtszeit der Professoren und Professorinnen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(5) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

§ 17 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243-202-a-3) in der jeweils geltenden Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 3 a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Für die Zulassung zur Masterthesis gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterthesis

Zur Masterthesis kann nur zugelassen werden, wer

1. die bis zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit zu erbringenden Leistungspunkte erworben hat,
2. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Bremen immatrikuliert ist bzw. war und
3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

§ 19 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis ist schriftlich bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden und durch Aushang bekannt zu machenden Termin an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen; die Nachweise über die Prüfungs- und Studienleistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 müssen spätestens 7 Kalendertage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin der Entscheidung über die Zulassung vorliegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

§ 20 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem selbständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Masterthesis kann einen experimentellen Teil, sie muss einen schriftlichen Teil enthalten. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. Die Masterthesis kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Masterthesis kann von jedem oder jeder Lehrenden nach § 15 Abs. 2 gestellt werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Den Vorschlägen des Prüflings oder der Gruppe ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen.

(3) Von jedem Prüfling ist ein Antrag auf Genehmigung des vorgesehenen Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Antrag muss enthalten:

- die Beschreibung des Themas,
- die schriftliche Zustimmung des oder der Lehrenden, der oder die das Thema gestellt hat,
- den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
- die vorgesehene Bearbeitungsdauer und
- die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll; die anderen Gruppenmitglieder sind zu nennen.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach § 18 sowie nach Absätzen 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Lehrenden oder die Lehrende, der oder die das Thema gestellt hat, zum oder zur 1. Prüfenden sowie einen weiteren Prüfenden oder eine weitere Prüfende. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag des oder der 1. Prüfenden oder der Gruppe ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende bestellt werden. Die Masterthesis wird von dem oder der 1. Prüfenden betreut. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt im Rahmen des Absatzes 7 die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Prüfling zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die fachspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass das Thema der Masterthesis ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden kann.

(7) Die fachspezifische Prüfungsordnung regelt die Frist zur Bearbeitung einer Masterthesis. Die Frist beträgt mindestens zwölf, höchstens zweiundzwanzig Wochen. Der Bearbeitungsumfang beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Themensteller so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gestatten, sofern der Kandidat oder die Kandidatin hierfür triftige Gründe geltend macht. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Masterthesis ist dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in deutscher Sprache, in englischer Sprache oder einer Sprache, die mit dem Studium in Zusammenhang steht, abzufassen. Das Nähere regelt die fachspezifische Prüfungsordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Regelung treffen, soweit die Bewertbarkeit der Masterthesis gewährleistet ist. Bei der Abgabe der Masterthesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Der schriftliche Teil der Masterthesis ist in mindestens zwei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Die fachspezifische Prüfungsordnung kann ergänzende Regelungen treffen. Der praktische Teil der Masterthesis verbleibt bei der Hochschule, sofern diese Mittel, Material oder Geräte dazu bereitgestellt hat.

(10) Die Masterthesis wird von den beiden Prüfenden nach Absatz 5 getrennt bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Prüfling zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden oder eine dritte Prüfende. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(11) Wird die Masterthesis oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen; Absätze 1 bis 10 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Masterthesis endgültig nicht bestanden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Ein nicht korrigiertes Überstück des gesamten schriftlichen Teils einer mit mindestens „gut“ bewerteten Masterthesis soll nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in der Bibliothek der Hochschule öffentlich verfügbar gemacht werden, sofern der Prüfling hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

§ 21 Kolloquium

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung bestimmt, ob ein Kolloquium zur Masterthesis durchzuführen ist.

(2) In dem Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterthesis die erarbeiteten Lösungen selbständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Ein Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn die Masterthesis mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit, stattfinden. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 30 Minuten, sie darf 15 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Über das Kolloquium ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gebe-

nenfalls besondere Vorkommnisse während des Kolloquiums erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(4) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gestört oder gefährdet ist, können die Prüfenden übereinstimmend die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der Prüfling verlangen, dass ein von ihm benanntes Mitglied der Hochschule als Beobachter hinzugezogen wird. Die Bewertung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 22 Bestehen der Masterprüfung, Masterzeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungspunkte für die Module nach § 5 Abs. 2 S. 2 erworben wurden und
2. die Noten für die Masterthesis und gegebenenfalls das Kolloquium mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben:

- die Note der Masterthesis und gegebenenfalls des Kolloquiums,
- das Thema der Masterthesis,
- die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
- gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlmodule,
- die erreichten Leistungspunkte,
- die Gesamtnote der Masterprüfung,
- gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen, praktische Studiensemester oder Auslandsemester

Die Noten der Wahlmodule werden in der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Zeugnis sowie die Master-Urkunde wird auf Wunsch des oder der Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Es trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule folgende Mastergrade:

Bei Studiengängen der Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaft, Kunst und Kunstwissenschaft sowie im Fach Architektur
Master of Arts, abgekürzt M.A.,

bei Studiengängen der Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften
Master of Engineering, abgekürzt M.Eng., oder Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften
Master of Arts, abgekürzt M.A., oder Master of Science, abgekürzt M.Sc.,

bei Studiengängen der Fächergruppe Rechtswissenschaften
Master of Laws, abgekürzt LL.M.

Bei integrierten Studiengängen richtet sich die Gradbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Fachliche Zusätze zu den Gradbezeichnungen sind ausgeschlossen. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den genannten Bezeichnungen abweichen (zum Beispiel Master of Business Administration, abgekürzt MBA).

§ 24 Inkrafttreten

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen tritt mit Wirkung vom 01. März 2004 in Kraft.

Anlagen

Bremen, den 24. Mai 2004

Der Senator für Bildung und Wissenschaft